

Satzung

zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Friedrichroda

Feuerwehr – Aufwandsentschädigungssatzung

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils geltenden Fassung, des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung vom 13.10.2020 (GVBl. S. 543) und dem § 14 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Friedrichroda am 26.11.2020 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 128,00 Euro, die sich aus 110,00 Euro Grundbetrag und einem Zuschlag in Höhe von 6,00 Euro für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Ortsteilfeuerwehr zusammensetzt.
- (2) Der stellvertretende Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 64,00 Euro.
- (3) Die Wehrführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

Freiwillige Feuerwehr Friedrichroda	100,00 Euro
Freiwillige Feuerwehr Ernstroda	70,00 Euro
Freiwillige Feuerwehr Finsterbergen	70,00 Euro

- (4) Die Stellvertretenden Wehrführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

Freiwillige Feuerwehr Friedrichroda	50,00 Euro
Freiwillige Feuerwehr Ernstroda	35,00 Euro
Freiwillige Feuerwehr Finsterbergen	35,00 Euro

(5) Nimmt der ständige Vertreter die Aufgaben des Vertretenen bei dessen Verhinderung zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntschVO.

(6) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den

Jugendfeuerwehrwart Friedrichroda	60,00 Euro
Jugendfeuerwehrwart Ernstroda	60,00 Euro
Jugendfeuerwehrwart Finsterbergen	60,00 Euro

(7) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für

<u>Friedrichroda:</u>	1 Haupt - Gerätewart	60,00 Euro
	1 Gerätewart - Technik	50,00 Euro
	1 Gerätewart - Atemschutz	40,00 Euro

<u>Ernstroda:</u>	1 Gerätewart Technik / Atemschutz	50,00 Euro
-------------------	-----------------------------------	------------

<u>Finsterbergen:</u>	1 Gerätewart Technik / Atemschutz	50,00 Euro
-----------------------	-----------------------------------	------------

(8) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für die Feuerwehrangehörigen der Alarm- und Einsatzplanung

Freiwillige Feuerwehr Friedrichroda	60,00 Euro
Freiwillige Feuerwehr Ernstroda	30,00 Euro
Freiwillige Feuerwehr Finsterbergen	30,00 Euro

(9) Die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

Freiwillige Feuerwehr Friedrichroda	50,00 Euro
Freiwillige Feuerwehr Ernstroda	30,00 Euro
Freiwillige Feuerwehr Finsterbergen	30,00 Euro

(10) Der Sicherheitsbeauftragte der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Friedrichroda erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro.

§ 3

Förderung des Ehrenamtes

(1) In Anerkennung für das Ehrenamt in der Feuerwehr erhalten alle aktiven Feuerwehrangehörigen, die an mindestens 50 % der geforderten jährlichen Fortbildung nach FwDV 2 teilgenommen haben, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 Euro pro Einsatz.

(2) Für die eingesetzten Atemschutzgeräteträger erhöht sich die Aufwandsentschädigung auf 20,00 Euro pro Einsatz.

- (3) Feuerwehrangehörige, die trotz Alarmierung im Gerätehaus bzw. in der Feuerwache erscheinen, aber nicht zum Einsatz kommen, verbleiben bei Zahlung einer Aufwandsentschädigung von 2,50 Euro pro Einsatz eine halbe Stunde im Gerätehaus in Bereitschaft.
- (4) Die Aufwandsentschädigung wird jährlich durch die Stadt Friedrichroda ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt zum 31. März des Folgejahres.
- (5) Der Nachweis über die geleisteten Ausbildungsstunden ist mit dazu gehörigem Ausbildungsplan vierteljährlich der Stadtverwaltung zu übergeben.
- (6) Auf Antrag des Wehrführers werden langjährige ehrenamtliche aktive Mitglieder der Einsatzabteilung nach 10 Jahren mit 50,00 Euro, nach 25 Jahren mit 125,00 Euro und nach 40 Jahren mit 200,00 Euro Jubiläumszuwendung gewürdigt.

§ 4

Ruhen der Aufwandsentschädigung

Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Feuerwehrangehörige länger als drei Kalendermonate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Kalendermonate hinausgehende Zeit. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten wurde.

§ 5

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Friedrichroda, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden vom 18. Februar 2008 außer Kraft.

Friedrichroda, den 16.12.2020


Klöppel
Bürgermeister